

# Bürokratie- moratorium jetzt!

Positionspapier der  
CDU/CSU-Gruppe



# Positionspapier der CDU/CSU-Gruppe Bürokratiemoratorium jetzt!

## Impressum

CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament  
W 60, Zi. 0.61  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

☎ 030 / 22 77 57 75

✉ info@cducsu.eu

🌐 www.cducsu.eu

📘 @CDUCSUEuropa

🐦 @CDU\_CSU\_EP

📷 cducsueuropa

Stand: April 2022

# Positionspapier der CDU/CSU-Gruppe

## Bürokratiemoratorium jetzt!

Europa erlebt aufgrund des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine und den Folgen der Corona-Pandemie eine Zeitenwende. Eine Zeitenwende, die dazu führt, dass der avisierte grüne und digitale Transformationspfad, wie er vor der Pandemie und dem Krieg angedacht war, nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt werden kann. Deshalb sind zielgerichtete Anpassungen notwendig. Gleichzeitig haben die Klimaziele, eine CO<sub>2</sub>-Reduktion von -55% bis 2030 und die Klimaneutralität 2050, selbstverständlich weiterhin Bestand.

Die mit den Krisen verbundenen Verwerfungen auf den internationalen Agrar-, Energie- und Rohstoffmärkten verlangen darüber hinaus ein entschiedenes Handeln aller politischen Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, welches insbesondere die Diversifizierung und Entlastung von Bürgerinnen, Bürgern und Betrieben in der Europäischen Union in diesen schwierigen Zeiten zum Ziel haben muss.

Am besten kann dies in der aktuellen Situation mit einem Bürokratiemoratorium gelingen. Seit 1990 betrug die durchschnittliche Wachstumsrate der sich kumulierenden, zusätzlichen legislativen oder nicht-legislativen Akte auf Europäischer Ebene 15 % pro Jahr. Dabei wurden allein im vergangene Jahr 1.977 legislative oder nicht-legislative Akte verabschiedet oder geändert, wohingegen im gleichen Zeitraum nur 1.008 legislative oder nicht-legislative Akte aufgehoben respektive außer Kraft gesetzt wurden. Unterstellt, dass die Zahl der legislativen und nicht-legislativen Akte mit der Zahl der darin enthaltenen Bürokratielasten korrespondiert, ergibt dies eine 2-in-1-out Regel, anstatt des von der Kommission im Jahr 2021 pilotierten 1-in-1-out Prinzips. Dies muss sich ändern.

In diesem Zusammenhang wollen wir mit den untenstehenden Vorschlägen einen Debattenbeitrag dazu leisten, wie die Folgen der Zeitenwende durch ein Belastungsmoratorium aktueller und geplanter EU-Gesetzgebung konkret ausgestaltet werden kann.

### **Erste Schritte in die richtige Richtung**

Erste wichtige Signale hat die Kommission, nach Aufforderung durch die EVP-Fraktion, mit dem vorübergehenden Beihilferahmen zur Unterstützung der Wirtschaft im Zusammenhang mit dem Einmarsch Russlands in die Ukraine, der Verschiebung und Neuevaluation des Naturschutzpakets sowie von Vorgaben zum nachhaltigen Einsatz von Pestiziden und Zielen für die Wiederherstellung der Natur, als auch dem gemeinsamen europäischen Aktionsrahmen REPowerEU für mehr erschwingliche, sichere und nachhaltige Energie geleistet. Auch die Mitteilung zur Wahrung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Ernährungssysteme in Europa ist ein wichtiges Signal. Das kann aber nur ein Anfang sein.

## Unsere Ziele und unser Plan

### Ein europäischer Grüner Deal

1. **Fit-für-55 Paket:** Der Gesetzgebungsprozess der Dossiers des Fit-für-55 Pakets wird von den Auswirkungen des Kriegs in der Ukraine voll getroffen. Angenommene Transformationspfade haben an Gültigkeit verloren. Deshalb müssen mit gezielten Anpassungen die richtigen Stell-schrauben zur Flexibilisierung bedient werden.
  - a. **Überarbeitung des EU-Emissionshandelssystems (ETS):** Wir müssen darüber nachden-ken, die Abgabefrist der Endbilanzierung für Betriebe die dem EU-ETS unterliegen zu ver-längern und Mechanismen zu nutzen, die den Anstieg des CO<sub>2</sub>-Preises bremsen und es den Unternehmen erlauben, die Zahlungen zeitlich zu strecken.
  - b. **CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM):** Der CBAM stellt mit dem Phase-Out der frei-en Zertifikate-Zuteilung eine hohe Belastung für energieintensive Branchen dar. Deshalb fordern wir, dass der CBAM nicht überstürzt eingeführt wird und die bisher erfolgreichen Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen für die Industrie nicht überstürzt abgebaut werden. Insbesondere ist es wichtig eine Reserve für den Fall zu schaffen, dass der Mechanis-mus nicht funktioniert. In diesem Fall müssen unkompliziert kostenlose Zertifikate an die Unternehmen ausgehändigt werden können.
  - c. **Änderung der Richtlinie über erneuerbare Energien (RED) und Änderung der Richtlinie über Energieeffizienz (EED):** Die Erhöhung des Ambitionsniveaus des Erneuerbare-Ener-gien-Ziels in der RED auf 45 % und die Nutzung einer größeren Energiediversität sind sehr wichtig. Ebenfalls sind deutliche Fortschritte bei Energieeinsparung und Energieeffizienz angezeigt. Der Fokus muss dabei auf Flexibilität, Kohärenz und Pragmatismus bei der Umsetzung liegen und konkrete finanzielle Unterstützung beinhalten.
  - d. **Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD):** Der Vorschlag über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden war das einzige Dossiers, wel-ches im Jahr 2021 eine abschließend negative Beurteilung des Regulatory Scrutiny Boards (RSB) erhalten hat. Dabei zeigen die Merkmale des Gebäudesektors in den Mitgliedstaa-ten ganz klar, dass die Hindernisse für die Renovierung länderspezifisch sind und auf dieser Ebene angegangen werden müssen. Deshalb muss den Mitgliedsstaaten größtmög-liche Flexibilität bei der Umsetzung eingeräumt werden und europaweit dem „worst-first“ Prinzip gefolgt werden, anstatt sie in ein künstliches Bewertungsraster zu zwingen.
  - e. **Überarbeitung der CO<sub>2</sub>-Flottenregulierung im Automobilbereich:** Die Überarbeitung der CO<sub>2</sub>-Flottenregulierung zielt auf eine deutliche Verschärfung der Grenzwerte ab und stellt Industrie und Zulieferer vor große Herausforderungen. Insbesondere fordern wir des-halb das faktische Verbrennungsmotorverbot für 2035 durch eine sachgerechte, flexible Regelung zu ersetzen, die auch Möglichkeiten für synthetische Kraftstoffe enthält.
  - f. **RefueEU Aviation und FueleEU Maritime:** Die Einführung von Beimischungsquoten alter-nativer Treibstoffe im Flug- und Schiffsverkehr muss im Zusammenhang mit der tat-sächlichen Verfügbarkeit der Rohstoffe und den Bedarfen der jeweiligen Sektoren (auch Automobil) sowie der internationalen Wettbewerbssituation gesehen werden. Gleich-zeitig müssen klare Anreize für die Einführung synthetischer Treibstoffe, Wasserstoff und Elektrizität gesetzt werden.

2. **Taxonomie der nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten:** Die delegierten Rechtsakte zur Definition der nachhaltigen Aktivitäten für die Anpassungs- und Minderungsziele des Klimawandels als auch der delegierte Rechtsakt zu Artikel 8 der Taxonomieverordnung, welcher den Inhalt, die Methodik und die Darstellung der offen zu legenden Informationen festlegt, gehen mit enormen bürokratischem Aufwand einher. Die delegierten Rechtsakte zu den übrigen vier Umweltzielen fehlen noch komplett. Angesichts des Kriegs sollten die sich aktuell unübersichtlich gestaltenden Erfüllungs- und Berichtsvorgaben durch die Taxonomie und die delegierten Rechtsakte ausgesetzt werden. Die Pläne zur sogenannten Sozial- und Bernstein-Taxonomie und die Entwicklung einer Negativliste an Sektoren, bei der wirtschaftliche Aktivitäten nach planwirtschaftlicher Manier in grün, gelbe und rote Kategorien eingeordnet werden sollen, müssen gänzlich auf Eis gelegt werden.
  
3. **Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD):** Der Vorschlag der Europäischen Kommission weitet die derzeit bestehenden nicht-finanziellen Berichtspflichten sowohl in Umfang und Detailtiefe deutlich aus. Fast 50.000 Betriebe sollen EU-weit viel detaillierter als bisher über ihre Aktivitäten in Sachen Nachhaltigkeit berichten müssen. In Deutschland alleine kann dies zu einer Verzehnfachung der berichtspflichtigen Betriebe führen. Eine Weitergabe von Berichtspflichten entlang der Lieferketten zulasten von kleinen und mittleren Unternehmen ist, insbesondere im Zusammenhang mit der verbundenen **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D)** - dem EU-Lieferkettengesetz -, wahrscheinlich. Die aktuell laufenden Trilogverhandlungen müssen eine nachhaltige Entlastung großer Unternehmen und des Mittelstands sicherstellen. Dies heißt keine separaten Prüfungspflichten für die Nachhaltigkeits- und Finanzberichterstattung und keine Trennung der Berichtspflichten von Mutter- und Tochterunternehmen. Das bedeutet einfache und einheitliche Standards sowie lange Umsetzungsfristen, anstatt Unternehmen mit unterschiedlichen Schwellenwerten und nuancierten Berichtsanforderungselementen zu überfordern.
  
4. **Nachhaltigkeit der Lebensmittelsysteme und Schutz unserer Umwelt:** Wesentliche Strategien der Europäischen Kommission zur Umsetzung von Nachhaltigkeitszielen in der Agrar- und Umweltpolitik sind die „**Vom Hof auf den Tisch**“ Strategie, die **EU-Biodiversitätsstrategie für 2030**, die **Effort-Sharing-Regulation (ESR)**, die **EU-Bodenschutzstrategie**, aber auch die Verordnung zu **entwaldungs-freien Rohstoffen und Erzeugnissen**. Der Krieg und die sich daraus ergebenden Exportbeschränkungen von Agrar- und Vorprodukten aus Russland und der Ukraine machen eine Substitution von verschiedenen Produkten notwendig. Neben den oben bereits erwähnten Anpassungen muss die Kommission weiter eine zeitlich befristete Überarbeitung des Greenings in der Gemeinsamen Agrarpolitik anstreben sowie sicherstellen, dass keine neuen finanziellen Strafen oder bisher nicht vorhandene Sektorziele für die Landwirtschaft in der ESR eingeführt werden. Ebenso muss der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf ökologischen Vorrangflächen für Proteinpflanzen flexibilisiert werden. Auch die Einführung von Nachhaltigkeitsetiketten oder Herkunftskennzeichnungen wirken in eine bürokratiebildende Richtung, weshalb deren Einführung in der jetzigen Situation überdacht bzw. verschoben und ausgesetzt werden muss. Auch muss die vorübergehende Aussetzung der Stilllegungsverpflichtungen in der neuen GAP für 2023 weiter diskutiert werden. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit dem Ziel, dass der afrikanische Bedarf an Getreide, der bis dato aus Russland oder der Ukraine bedient wurde, auch aus Europa bedient werden kann, ohne, dass es in Europa zu Verwerfungen an den Lebensmittelmärkten kommt. In diesem Zusammenhang darf es auch nicht zu einer Überregulierung von Vorschriften zum Bodenschutz kommen. Da Böden lokal, standortgebunden und einzigartig sind, hat jedes Land eigene nationale Regelungen zum Bodenschutz. Hier muss eine deutliche Flexibilität erhalten bleiben. Gleiches gilt für den Vorschlag der Kommission zu entwaldungs-freien Rohstoffen und Erzeugnissen, der vorsieht, dass Marktteilnehmer (Produzenten, Großhändler) verpflichtet werden, eine Sorgfaltserklärung vorzulegen, die das Erzeugerland und alle Flächen, auf denen die Erzeugung stattgefunden hat, einschließlich Koordinaten der Geolokalisierung und Angaben zum Längen- und Breitengrad, enthalten soll. Dies gilt auch für Komponenten, die auf anderen Flächen hergestellt wurden. Ein Aufwand, der dem Mehrwert nicht entgegensteht. Auch hier sollte der Vorschlag gründlich überarbeitet werden.

5. **Kreislaufwirtschaftspaket I und II:** Im Rahmen des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft hat die Kommission im März 2022 einen ersten Vorschlag vorgelegt, welcher im Juli 2022 von einem zwei Pakete komplementiert werden soll. So soll der derzeitige Ansatz der Ökodesign-Richtlinie auf alle Produkte ausgeweitet werden, einen digitalen Produktpass mit detaillierten Anforderungen einführen und die Möglichkeit der Vernichtung von nicht-verkauften Produkten verboten werden. Im Sommer soll dann die Überprüfung der Anforderungen der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle folgen. Wichtig ist dabei, eine zuverlässige Grundlage für sekundäre Rohstoffmärkte zu legen. Der bürokratische Aufwand für diesen Vorschlag kann bei einer falschen Umsetzung erheblich sein. Entsprechend ist auf eine pragmatische Ausgestaltung zu achten.
6. **Emissions- und Schadstoffpaket:** Anfang April 2022 will die Europäische Kommission ihr Emissions- und Schadstoffpaket vorstellen. Dieses enthält unter anderem die Überarbeitung der Richtlinie über Industrieemissionen, die Überarbeitung der EU-Vorschriften für fluorierte Treibhausgase und Regelungen für Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen. In der Sache gerechtfertigt, kommen diese Vorschläge zur Unzeit. Denn insbesondere bei der EU-Richtlinie über Industrieemissionen ist mit deutlichen Verschärfungen zu rechnen, welche neue Erfüllungsaufwände und Berichtspflichten mit sich bringen dürften. Von der Veröffentlichung dieses Pakets sollte die Kommission zum jetzigen Zeitpunkt Abstand nehmen.
7. **Chemikalienrecht, Überarbeitung der REACH-Verordnung:** Mit der Überarbeitung der REACH-Verordnung möchte die Kommission einen Beitrag zu einer giftfreien Umwelt leisten. Die vorgesehenen Anpassungen sind sehr ambitioniert und es sind zahlreiche Verschärfungen (Nachweispflichten, Einschränkung der Verwendung, Einführung neuer Gefahrenklassen) vorgesehen, die für alle, die chemische Stoffe verwenden, mit enormen Belastungen einhergehen werden. Es muss vermieden werden, dass Stoffe verboten werden, die wir dringend benötigen und für die es (noch) keine Alternativen gibt. Gerade in der Landwirtschaft ist mit Blick auf Pflanzenschutzmittel ansonsten die Ernährungssicherheit bedroht. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen sollte die Kommission die Notwendigkeit der Überarbeitung der REACH-Verordnung noch einmal grundsätzlich überprüfen.
8. **Weitere Elemente des europäischen Grünen Deals:** Unter anderem hat die Kommission im Dezember 2021 einen Vorschlag zur Überarbeitung der **Umweltstrafrechtsrichtlinie** vorgestellt und plant die **Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie**. Wenngleich die Intention eines besseren Vollzugs des Umweltrechts oder der Luftqualitätsgrenzwerte grundsätzlich zu begrüßen ist, ist deren Umsetzung durch die vorgeschlagene Verschärfung des Umweltstrafrechts weder erforderlich noch zum aktuellen Zeitpunkt verhältnismäßig. Auch hier muss eine Verhältnismäßigkeitsprüfung klären, ob die Vorschläge wie geplant behandelt werden können. Gleiches gilt für die **Überprüfung der CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für schwere Nutzfahrzeuge und Vorschriften zur Verhinderung des Austretens von Methan im Energiesektor**.

## Ein Europa für das digitale Zeitalter

9. **Richtlinie über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Maß an Cybersicherheit (NIS):** Mit der Überarbeitung der NIS soll die Erhöhung der Cybersicherheit in Europa gewährleistet werden. Vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Entwicklungen ist die Stärkung der Cyberresilien von Betreibern kritischer Infrastrukturen, der öffentlichen Verwaltung und Unternehmen elementar. In diesem Zusammenhang darf es jedoch nicht zu einer Überregulierung von Betrieben kommen. Auch fehlen zielführende Übergangsfristen und Maßnahmen zur Befähigung und Förderung von Unternehmen, insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Diese Kritikpunkt und Entlastungselemente müssen in den aktuell laufenden Trilogverhandlungen noch Berücksichtigung finden.

## Eine Wirtschaft im Dienste des Menschen

10. **Soziales Europa:** Die Trilogverhandlungen zur **EU-Mindestlohnrichtlinie** sind im vollem Gange. Die zur **EU-Entgelttransparenzrichtlinie** beginnen voraussichtlich in Kürze. Die Vorschläge warten mit umfangreichen Berichterstattungen für Betriebe auf, erhöhen Anforderungen und Vorgaben und setzen ausdrücklich auf das Ziel einer immer größer werdenden Anzahl von Gerichtsstreitigkeiten auf Kosten einer wirksamen und gerechten individuellen Lohnfindung. Eine Lohnfindung, die inhärent durch die Sozialpartner national geregelt und durch das Subsidiaritätsprinzip klar eine nationalstaatliche Angelegenheit ist, droht ins Hintertreffen zu geraten. Die Wahrung der nationalen Traditionen und Realitäten muss oberstes Ziel sein. Neue Vorschriften, deren Mehrwert nicht zweifelsfrei belegt sind, müssen vor dem Hintergrund der aktuellen Krise hintenanstehen.
11. **Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CS3D):** Die abschließende Stellungnahme des Regulatory Scrutiny Boards (RSB) zu diesem Kommissionsvorschlag ist negativ ausgefallen. Der Vorschlag geht weit über die aktuelle oder bald in Kraft tretende, nationale Gesetzgebung in Deutschland hinaus. Er hat einen extrem weiten Anwendungsbereich und führt mit der zivilrechtlichen Haftungskomponente, der Weitergabe von Verpflichtungen mittels vertraglichen Klauseln an Zulieferer und den Berichtspflichten ein kaum kalkulierbares finanzielles und administratives Risiko ein. Vor diesem Hintergrund muss der Vorschlag komplett überarbeitet und der zeitliche Horizont sowie der Umfang besser definiert werden. Bis dahin sollte der Vorschlag auf Eis gelegt werden.